

## Satzung

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 LBauO der Ortsgemeinde Patersberg vom \_\_\_\_\_ .2017

Der Ortsgemeinderat Patersberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S- 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 LBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Voraussetzung der Ablösung**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Verpflichtung, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinde, erfüllt werden.

Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

Im Falle der Ablösung werden durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen erworben.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Ablösebeträge**

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Patersberg pro abzulösenden Stellplatz einen Geldbetrag, der entsprechend § 47 Abs. 4 LBauO max. in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen darf.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf **4.600,00 €** festgesetzt. Die Zahlung des Betrages wird 1 Monat nach Erteilung des Ablösebescheides fällig.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Patersberg, den 28.12.2017

Ortsgemeinde Patersberg

  
Andreas Groß  
Ortsbürgermeister

